



**Beschlusskommission  
2/2012**

**28. Juni 2012 in Mainz**

**Beschluss**

**TOP 5.6**

**Abschaffung der Höchstgrenze  
bei Sonderurlaub als Alternative zur Jubiläumszuwendung**

I.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

**In Anlage 16 AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

**„<sup>2</sup>Für diesen Zusatzurlaub finden die Regelungen des § 1 Abs. 5 der Anlage 14 zu den AVR, des § 17 Abs. 5 der Anlage 30, des § 17 Abs. 6 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 16 Abs. 6 der Anlage 33 keine Anwendung.“**

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

II.

**Erläuterungen**

1.

**Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen**

Der Zusatzurlaub soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit geben, statt der steuerpflichtigen Vergütung bei einem Jubiläum zusätzliche Urlaubstage zu erhalten. Dieser Zusatzurlaub soll jedoch nicht den Regelungen zur Höchstgrenze unterliegen, weil diese langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ansonsten nicht Gebrauch davon machen.

2.

**Beschlusskompetenz**

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 24. Mai 2012 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst, den sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung an die Beschlusskommission weiterleitet. Die Beschlusskommission hat am 28. Juni 2012 den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

\* \* \*